

## Promotionsordnung (Satzung) der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV.Schl.-H. 2007, S. 97: 20.08.2007 (berichtigt im NBl.  
MWV. Schl.-H. 2007, S. 100)  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 20.08.2007

Aufgrund des § 54 Absatz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. April 2007 und mit Zustimmung des Senats die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

### **Erster Teil: Promotion**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

### **Zweiter Teil: Organisation**

- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungsausschüsse

### **Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

### **Vierter Teil: Promotionsverfahren**

1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren
- § 8 Zulassungsantrag
  - § 9 Zulassungsentscheidung

2. Abschnitt: Begutachtung der Dissertation
- § 10 Dissertation
  - § 11 Beurteilung durch die Berichterstattenden
  - § 12 Auslage der Dissertation
  - § 13 Verbesserung der Dissertation
  - § 14 Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
  - § 15 Entscheidung durch den Promotionsausschuss

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung
- § 16 Kolloquium
  - § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung
  - § 18 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

4. Abschnitt: Abschlussverfahren
- § 19 Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 20 Vervielfältigung der Dissertation

§ 21 Vollzug der Promotion

5. Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit

§ 22 Wiederholung der mündlichen Prüfung

#### **Fünfter Teil:**

#### **Unwirksamkeit der Promotion**

§ 23 Ungültigerklärung

§ 24 Widerruf der Promotion

§ 25 Inkrafttreten

Anhang 1 Prüfungsordnung zum Graduiertenprogramm „Molecular Life Science“

### **Erster Teil: Promotion**

#### **§ 1 Akademischer Grad**

(1) Die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Lübeck verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

#### **§ 2 Ehrenpromotion**

(1) Die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen einschließlich hervorragender technischer Leistungen oder persönliche Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Fakultätskonvent berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an den Dekan zu richten. Vor der Beschlussfassung im Fakultätskonvent ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Fakultät, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von 4/5 der hierfür stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskonvents.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovendin oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird dem zuständigen Ministerium durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die

oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Fakultätskonvent berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorsgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

### **§ 3**

#### **Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können nur angenommen und betreut werden von

- a) Professorinnen oder Professoren,
  - b) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
  - c) Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten,
- die Mitglieder der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Konvent auf Antrag einer Professorin oder eines Professors auch anderen Mitgliedern der Fakultät die Annahme und Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden gestatten.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt berät die Promovierenden sowie deren Betreuerinnen oder Betreuer in Fragen zum Promotionsverfahren.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

### **Zweiter Teil: Organisation**

### **§ 4**

#### **Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Fakultätskonventes. Den Vorsitz und die Geschäfte des Promotionsausschusses führt die Dekanin oder der Dekan. Bei der Geschäftsführung bedient sie oder er sich des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck.

(2) Der Promotionsausschuss führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über die Entwicklung der Promotionsverfahren.

(3) Das Stimmrecht im Promotionsausschuss steht bei fachlichen Entscheidungen über Promotionsleistungen sowie in sonstigen Angelegenheiten dieser Promotionsordnung nur den Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer und den promovierten Mitgliedern der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zu.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschüsse**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Berichterstattenden besteht. Die Berichterstattenden sollen nicht demselben Institut angehören. Die oder der

Vorsitzende und eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender müssen Professorinnen oder Professoren gemäß den §§ 95 Absatz 4, 98 bzw. 99b Hochschulgesetz sein und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender kann eine der in § 3 Absatz 1 lit. b oder c genannten Personen sein. Sie oder er kann der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Zur Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss weitere Berichterstattende bestellen, die auch zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden können. In Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen können dies auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen sein, die im entsprechenden Fach einen Doktorgrad besitzen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur oder zum Erstberichterstattenden bestellt werden.

### **Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

#### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

- a) Der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudienganges an der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der erfolgreiche Abschluss eines forschungsorientierten, gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Masterstudienganges (Master of Science), bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr. rer. nat. ein naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr.-Ing. ein Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium,
- b) An die Stelle der in a) genannten Abschlüsse tritt die erfolgreiche Absolvierung der für die Zulassung zur Promotion vorgeschriebenen studienbegleitenden Fachprüfungen eines Graduiertenprogrammes der Universität zu Lübeck. Näheres regelt Anhang 1.
- c) eine von der Bewerberin oder dem Bewerber angefertigte Dissertation.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt weiterhin voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
- b) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- c) nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff BGB erfüllt,
- d) nicht an einer anderen deutschen Hochschule ein Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat und
- e) nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen.

(3) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind

zu beachten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Absolventinnen und Absolventen eines anderen als der in § 6 genannten Diplom- oder Masterstudiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie anstelle der Voraussetzungen gem. § 6 Absatz 1 lit. a oder b einen Nachweis ihrer für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung erbringen.

(2) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt.

(3) Die Prüfungskommission beurteilt zunächst anhand der Studienunterlagen, die von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber vorzulegen sind, ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation. Die Prüfungskommission kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Besuch von Lehrveranstaltungen der Fakultät und das Erbringen von Leistungsnachweisen auferlegen. Diese Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der beiden folgenden Semester erbracht werden können. Sie sind innerhalb von 18 Monaten zu erbringen.

(4) Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsgespräch mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch. Dieses soll spätestens drei Monate nach Antragstellung bzw. im Falle von Auflagen spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.

(5) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete des absolvierten Studiums zum Gegenstand haben. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Prüfungsgegenstände sollen geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers nachzuweisen.

(6) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission in geheimer Abstimmung das Prüfungsgespräch als "bestanden" bezeichnen. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Prüfungsausschuss mitzuteilen. Ein nicht bestandenenes Prüfungsgespräch kann nicht wiederholt werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu den besten 10 % ihres bzw. seines Absolventenjahrganges gehört oder ersatzweise eine Abschlussnote von 1,5 oder besser besitzt und eine mit der Note „Sehr gut“ bewertete Diplomarbeit angefertigt hat. Darüber hinaus ist ein detailliertes Gutachten einer Fachhochschullehrerin oder eines Fachhochschullehrers des Fachbereiches, an dem die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Abschluss erworben hat, vorzulegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers dargelegt wird.

**Vierter Teil:  
Promotionsverfahren**

**Erster Abschnitt:  
Antrags- und Zulassungsverfahren**

**§ 8  
Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefasst, im Format DIN A 4 druckfertig niedergelegt und auf der Innenseite des Deckels mit einem Lichtbild (Passbild) der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sind,
2. eine Zusammenfassung der Arbeit,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
4. eine Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 lit. a,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers,
6. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 6 Absatz 1 lit. a oder den Befähigungsnachweis gemäß § 7,
7. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut die Dissertation angefertigt wurde,
8. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten Hilfsmittel benutzt hat,
9. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
10. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
11. die Angabe einer Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, über die die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist,
12. ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, das Promotionsverfahren zu eröffnen.

(2) In begründeten Fällen können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch Dissertationen in englischer Sprache zugelassen werden. In diesem Fall ist pro Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache zusätzlich mit einzureichen.

(3) Einen Wechsel der nach Absatz 1 Nr. 11 angegebenen Anschrift hat die Bewerberin oder der Bewerber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Zulassungsentscheidung**

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.

(3) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurückziehen, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Fakultät.

(5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss. Dabei ist die oder der Erstberichterstattende zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation**

### **§ 10 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag liefern. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Entsteht eine Dissertation innerhalb einer Arbeitsgruppe, muss die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar sein; die Beteiligten der Arbeitsgruppe müssen angegeben werden.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der folgenden Fächer behandeln:

- a) Für den Dr. rer. nat.
  - Biochemie
  - Biologie
  - Chemie
  - Informatik
  - Mathematik
  - Medizintechnik
  - Molekularbiologie
  - Physik

- b) für den Dr.-Ing.
  - Informatik
  - Medizintechnik

jeweils bei vorwiegend ingenieurwissenschaftlichem Inhalt der Dissertation.

## **§ 11**

### **Beurteilung durch die Berichterstattenden**

- (1) Die Berichterstattenden begutachten die Dissertation und schlagen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses deren Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

- (3) Die Vorschläge der Berichterstattenden leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.

## **§ 12**

### **Auslage der Dissertation**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den habilitierten Mitgliedern der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstattenden Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme der Dissertation einlegen oder deren Verbesserung verlangen.

## **§ 13**

### **Verbesserung der Dissertation**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen zurück, wenn mindestens eine oder einer der Berichterstattenden sie als annahmefähig aber noch der Verbesserung bedürftig bezeichnet hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein anderes nach § 12 zur Einsicht berechtigtes Mitglied der Fakultät die Verbesserung der Dissertation verlangt und sich mindestens eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender dem Verlangen anschließt.
- (2) Eine nach Verbesserung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 11 und 12 zu behandeln. Die Verbesserung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

#### **§ 14**

#### **Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses**

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nimmt die Dissertation an, wenn

1. die Berichterstattenden die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen haben und
2. gegen die Annahme nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wurde.

Die Dissertation wird mit einem Prädikat bewertet, das sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsvorschläge ergibt. Dabei wird der Mittelwert auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Es entspricht ein Mittelwert

bis 1,5	magna cum laude	(sehr gut bestanden)
über 1,5 bis 2,5	cum laude	(gut bestanden)
über 2,5	rite	(bestanden)

Ist der Mittelwert besser als 1,3, so kann der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung von ein oder zwei weiteren Berichterstattenden das Prädikat summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden) verleihen, wenn diese das Prädikat „summa cum laude“ empfehlen. Diese Berichterstatter dürfen nicht Mitglieder der Fakultäten der Universität zu Lübeck sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lehnt die Dissertation ab, wenn beide Berichterstattenden die Ablehnung vorgeschlagen haben.

(3) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

#### **§ 15**

#### **Entscheidung durch den Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet gem. § 4 Absatz 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn

1. die Berichterstattenden hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen oder
2. ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingegangen ist.

(2) Anstelle der Annahme oder Ablehnung der Dissertation kann sie der Promotionsausschuss zur Verbesserung zurückgeben. § 13 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(4) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

### **Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung**

#### **§ 16 Kolloquium**

Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium abgenommen. Darin soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

#### **§ 17**

##### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Der Termin wird durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 8 Absatz 1 Nr. 10, Absatz 3 angegebenen Anschrift zugestellt. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dem zustimmt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die habilitierten Mitglieder der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät dürfen während der Prüfung anwesend sein.

(4) Die Prüfung dauert für jede Bewerberin und jeden Bewerber etwa 80 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag mit Diskussion von etwa 40 Minuten und einer nachfolgenden nicht öffentlichen Befragung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses von ebenfalls etwa 40 Minuten.

(5) Vortrag und Diskussion sind hochschulöffentlich. Zu Beginn hat die Bewerberin oder der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 20 Minuten nicht übersteigen soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der Anwesenden in einem Umfang von insgesamt 10 Minuten zulassen.

(6) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

#### **§ 18**

##### **Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörer nicht zugelassen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die Bewerberin oder der Bewerber nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

#### **Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren**

##### **§ 19**

#### **Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die Dissertation und die mündliche Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit  $\frac{2}{3}$  und die Note für die mündliche Prüfung mit  $\frac{1}{3}$  zu gewichten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Basierend auf der Gesamtnote der Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)

falls die Dissertation mit summa cum laude bewertet worden und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist;

magna cum laude (sehr gut bestanden)

andernfalls, falls die Gesamtnote nicht schlechter als 1,5 ist;

cum laude (gut bestanden)

andernfalls, falls die Gesamtnote nicht schlechter als 2,5 ist;

rite (bestanden)

andernfalls.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

##### **§ 20**

#### **Vervielfältigung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber 25 geheftete Exemplare ihrer oder seiner Dissertation gedruckt oder fotomechanisch vervielfältigt bei der Universität zu Lübeck abzuliefern. Die im Format DIN A 5 zu erstellenden

Exemplare sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf auf der letzten Seite zu versehen.

(2) Es können auch drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und drei weiteren Kopien auf CD-ROM abgeliefert werden; in diesem Fall überlässt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verarbeiten und die Dissertation im Internet zu veröffentlichen. Das Format der elektronischen Dateien ist entsprechend den Vorgaben der Bibliothek zu gestalten.

(3) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der Doktorandin oder des Doktoranden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. Die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation ist schriftlich durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 3) zu bestätigen.

(4) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 19 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 1, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

## **§ 21**

### **Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde ist das Prädikat der Dissertation, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgefertigt. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

## **Fünfter Abschnitt:**

### **Wiederholungsmöglichkeit**

## **§ 22**

### **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

## **Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion**

### **§ 23 Ungültigerklärung**

Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Promotionsausschusses.

### **§ 24 Widerruf der Promotion**

(1) Der Promotionsausschuss kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck vom 3. Juli 1996 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 335) zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Januar 1997 (NBI. MBWFK Schl.-H. S 52) außer Kraft.

(3) Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden gelten die Regelungen der unter Absatz 2 genannten Promotionsordnung weiter.

(4) Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2007 erteilt.

Lübeck, den 27. Juni 2007

*gez. Prof. Dr. Hartmann*

---

Prof. Dr. Enno Hartmann  
Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck

## Anhang 1

### **Graduiertenprogramm Molecular Life Science an der Universität zu Lübeck**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt I - Allgemeines**

- § 1 Zweck des Graduiertenprogrammes und der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzung für das Graduiertenprogramm
- § 3 Dauer und Aufbau des Graduiertenprogrammes, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Fachprüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Promotionsverfahren
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Beratung

##### **Abschnitt II – Prüfung zum Graduiertenprogramm**

- § 17 Durchführung der Prüfung zum Graduiertenprogramm

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse und Diploma Supplement

**Abschnitt III - Schlussbestimmungen**

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung zum Graduiertenprogramm

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung

**Anlage**

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck des Graduiertenprogrammes und der Prüfung**

(1) Das Graduiertenprogramm dient der themenzentrierten Ausbildung von Doktoranden, die eine Dissertation auf dem Gebiet der medizinischen Struktur- und Zellbiologie anfertigen und den akademischen Grad Dr. rer. nat. erwerben wollen.

(2) Die Prüfung zum Graduiertenprogramm bildet den Abschluss des Graduiertenprogrammes „Molecular Life Science“. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der molekularen Zell- oder Strukturbiologie und ihrer Anwendung in der klinischen Forschung erworben hat.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzung für das Graduiertenprogramm**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Graduiertenprogramm „Molecular Life Science“ ist der erfolgreiche Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der mit Verleihung des Titels „Master of Science“ verbundene Abschluss eines forschungsorientierten, gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten naturwissenschaftlichen Masterstudienganges.

(2) Absolventen von anderen naturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengängen können zugelassen werden, wenn eine Gleichwertigkeit des Abschlusses mit den in Absatz 1 genannten festgestellt wird.

(3) Ebenfalls zugelassen werden können Absolventen eines humanmedizinischen Studienganges sowie Absolventen naturwissenschaftlicher vierjähriger Bachelorstudiengänge mit einem Umfang von 240 ECTS, wenn sie die in Anlage B zum Anhang geforderten Module des Bachelor-/Masterstudienganges Molecular Life Science erfolgreich absolviert haben bzw. gleichwertige in anderen Studiengängen erworbene Kenntnisse vorweisen können. Absolventen eines humanmedizinischen Studienganges müssen weiterhin den akademischen Grad eines Dr. med. erworben haben. Falls diese zusätzlichen Kenntnisse bzw. der akademische Grad nicht nachgewiesen werden können, kann die Zulassung nur unter der Auflage ausgesprochen werden, die entsprechenden Kenntnisse innerhalb von 12 Monaten bzw. den akademischen Grad innerhalb von 6 Monaten zu erwerben.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis besonderer Qualifikationen für die Teilnahme am Graduiertenprogramm,
- b) der Nachweis der Übertragung eines Promotionsthemas aus dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften, das von einem gemäß § 3 Absatz 1 lit a-c der Promotionsordnung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden berechtigten Mitglied der Fakultät ausgegeben wurde,

(5) Für die Zulassung, insbesondere die Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses (Absatz 2) und des Vorliegens besonderer Qualifikationen (Absatz 4, Satz 1 erster Halbsatz), ist der Prüfungsausschuss gemäß § 5 zuständig. Das Vorliegen besonderer Qualifikationen wird dabei durch eine individuelle Einzelfallprüfung anhand vorgelegter Leistungsnachweise, der Diplom- oder Masterarbeit und weiterer forschungsorientierter praktischer Erfahrungen geprüft. Die Kommission kann Bewerbern nach § 2 Absatz 2 die Auflage erteilen, über die Anlage A zum Anhang hinaus weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(6) Mit der Zulassung werden auch die Details zu den zu absolvierenden Modulen durch den Prüfungsausschuss festgelegt (Anlage A).

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung im Graduiertenprogramm „Molecular Life Science“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Graduiertenprogrammes, Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Studienjahre, es sollte in der Regel in drei Jahren absolviert werden. Die Unterrichtssprache ist englisch.

(3) Das Programm umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS.

### **§ 4**

#### **Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Die Prüfung zum Graduiertenprogramm besteht aus den Fachprüfungen gemäß § 8 und Anhang A, sowie dem erfolgreich absolvierten Promotionsverfahren gemäß § 11. Sie soll in der Regel zum Ende des vierten Jahres der Teilnahme am Programm abgeschlossen sein.

(2) In einer Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Für jede bestandene Fachprüfung wird ein benotetes Leistungszertifikat ausgestellt.

(3) Für bestimmte Module werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Im Folgenden bezeichnet ein Leistungszertifikat der Kategorie A ein Leistungszertifikat, dessen Note bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird, und ein Leistungszertifikat der Kategorie B ein unbenotetes Leistungszertifikat, das für das Bestehen der Prüfung zum Graduiertenprogramm erforderlich ist.

(4) Fachprüfungen müssen unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen absolviert werden. Der Prüfungstermin wird durch die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten festgelegt und spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Die Ladung zur Prüfung erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin durch Aushang am zentralen Informationspunkt für das Graduiertenprogramm.

(5) Die Regularien für das Promotionsverfahren einschließlich der dazu gehörenden Prüfungen sind in dem Hauptteil Promotionsordnung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät festgelegt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Anhangs.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie 3 weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Das Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden muss ein an der Universität zu Lübeck immatrikulierter Doktorand / immatrikulierte Doktorandin sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt der Fakultät regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Teilnahmezeiten sowie über die Verteilung der benoteten Leistungszertifikate vor. Der Bericht kann von den Angehörigen der Universität im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Fachprüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In der Regel soll zur Prüferin oder zum Prüfer eines Lehrmoduls die Dozentin oder der Dozent dieses Lehrmoduls bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 7**

### **Zulassung und Anmeldung zu Fachprüfungen**

(1) Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Universität an der Universität zu Lübeck immatrikuliert und in das Graduiertenprogramm aufgenommen ist,
2. die mit der Zulassung zum Graduiertenprogramm erteilten Auflagen erfüllt hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Aufnahme in das Graduiertenprogramm. Fachliche Voraussetzungen bleiben davon unberührt. Diese regelt für jedes Lehrmodul die Dozentin oder der Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt sie den Teilnehmenden am Graduiertenprogramm rechtzeitig, möglichst zu Beginn der vorgeschalteten Lehrmodule, mit.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 10)
3. Hausarbeiten
4. Referate
5. Protokolle
6. Seminare und Kolloquien
7. Präsenzübungen
8. experimentelle Praktika

Die Arten der Prüfungsleistungen, sofern nicht bereits in Anlage A zum Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt, sowie gegebenenfalls deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres mitgeteilt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Für jedes Lehrmodul, zu dem ein Leistungszertifikat der Kategorie A erworben werden kann, werden studienbegleitende Fachprüfungen regelmäßig einmal im Jahr im Anschluss an das Lehrmodul angeboten.

(4) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Bei mündlichen Prüfungen für ein Lehrmodul können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie des Prüflings am Graduiertenprogramm Teilnehmende, die sich nicht für eine Prüfung zu diesem Lehrmodul angemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 10**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Promotionsverfahren**

(1) Im Promotionsverfahren soll die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften nachgewiesen werden. Es besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Details des Promotionsverfahrens wie Annahme, Betreuung, Zulassung, Durchführung und Bewertung, regelt der Hauptteil der Promotionsordnung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (siehe auch § 4 Abs. 5).

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	Hervorragende Leistung
2,0	Gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

		Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	Trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### **Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Prüfung zum Graduiertenprogramm ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen bestanden sind und eine an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereichte Dissertation zusammen mit dem Kolloquium mit mindestens „rite“ bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Graduiertenprogramm endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin

oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Graduiertenprogramm nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung zum Graduiertenprogramm nicht bestanden ist.

## **§ 15 Wiederholung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen regulär angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung für Fachprüfungen (§ 8) soll bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters angeboten werden. Sie muss bis zum Ende des Folgesemesters angeboten werden.

(3) Wird eine Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung zum Graduiertenprogramm endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

## **§ 16 Beratung**

(1) Jedem Teilnehmenden im Graduiertenprogramm wird durch den Prüfungsausschuss eine Gruppe von Mentoren zugeordnet. Sie umfasst mindestens zwei Personen und besteht aus dem Betreuer der Promotionsarbeit (§3 der Promotionsordnung) und weiteren habilitierten Mitgliedern der Fakultät.

(2) Die Mentoren treffen sich mit dem Teilnehmenden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr und beraten den Fortgang der Ausbildung im Graduiertenprogramm und der Promotionsarbeit.

## **Abschnitt II – Prüfung zum Graduiertenprogramm**

### **§ 17 Durchführung der Prüfung zum Graduiertenprogramm**

(1) Die Prüfung zum Graduiertenprogramm umfasst die Fachprüfungen (§ 8) und das Promotionsverfahren (§ 11).

(2) Die für den Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A nach Anzahl und Art abzulegenden Prüfungsleistungen nennt die Anlage A zum Anhang. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

## § 18

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse und Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und mindestens mit der Note 4,0 und die Promotion mindestens mit dem Prädikat „rite“ bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die daraus resultierende Gesamtnote der Fachprüfungen. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein "Diploma-Supplement" ausgestellt, das die erfolgreich absolvierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in ECTS-Punkten enthält. Das Zeugnis und das "Diploma-Supplement" werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Fachprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten der Kategorie A. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnittswert bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Die Gesamtnote ist ebenfalls im Zeugnis aufzuführen.

(3) Zeugnis und "Diploma-Supplement" tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## Abschnitt III - Schlussbestimmungen

### § 19

#### Ungültigkeit der Prüfungen zum Graduiertenprogramm

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis ist ebenfalls einzuziehen, wenn dem Kandidaten die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderliche Promotion aberkannt wurde.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

**Anlage A zum Graduiertenprogramm  
Molecular Life Science  
der Universität zu Lübeck**

Aus der folgenden Tabelle ist der Prüfungsumfang im Graduiertenprogramm ersichtlich. Es ist angegeben, welche Arten von Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein „K“ gekennzeichnet ist, jede mündliche Prüfung durch ein „M“ und jedes Praktikumstestat durch ein „T“.

Molecular Life Science – Lehrmodule

Lehrmodul		SWS	KP	Typ des Leistungszertifikates	Prüfungsart	Empfohlenes Studiensemester
Medizinisch Struktur- und Zellbiologie I 1)	Ausgewählte Kapitel der Strukturbiologie	4V	10	A	M	1. + 2.
	Infektion und Entzündung	4V				
Grundlagen und Prozesse in der klinischen Forschung		2V + 2S	10	A	M	3. oder 4.
Medizinische Struktur- und Zellbiologie II		1V + 2S	30	B		1.-6.
Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen		1V + 1S	5	B	M	1. oder 2.
Projektbericht			5	B		1., 3., 5.
<b>Summe</b>			<b>60</b>			

1) Bei der Zulassung durch den Prüfungsausschuss wird festgelegt, welche der beiden Veranstaltungen von dem jeweiligen Studierenden zu belegen sind (§ 2 Abs. 5).

**Anlage B zum Graduiertenprogramm  
Molecular Life Science  
der Universität zu Lübeck**

Die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrmodule des Bachelor-/Masterstudienganges „Molecular Life Science“ ist nachzuweisen:

<b>Lehrmodul</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ des Leistungs-zertifikates</b>	<b>Prüfungsart</b>
Zellbiologie 1)	3V+ 4P	9	A	M, K
Molekularbiologie 1)	2V +4P +2S	9,5	A	M, K
Infektionsbiologie	2V + 2S	6	A	M, K
Medizinische Zellbiologie I	2V + 2S	6	A	M, K
Medizinische Zellbiologie II	6V	8	A	M, K
Zell- und molekularbiologische Grundlagen der Virologie	4V	6	A	M, K
Molekulare Mechanismen der Pathogenese und Therapie von Zellen	4V	6	A	M, K
Wirkstoffforschung	4V	6	A	M, K
Grundlagen der Membranbiophysik	2V + 1Ü	4	A	M, K
<b>Summe</b>		<b>51</b>		

1) Die erfolgreiche Absolvierung eines der aufgeführten Module aus dem Bachelorstudiengang Molecular Life Science ist nachzuweisen.